

## Verein Szene Kloten

Postfach 1122 · 8302 Kloten  
Telefon Infobüro 044 803 00 00  
info@szenekloten.ch · www.szenekloten.ch



## Statuten

- Art. 1 **Name und Sitz** Unter dem Namen «Verein Szene Kloten» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Kloten.
- Zweck** Der Verein bezweckt die Förderung der kulturellen Vielfalt und des städtischen Kulturlebens in der Stadt Kloten.
- Vereinsjahr** Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 2 **Mitgliedschaft** Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen. Die Mitgliederkategorien werden vom Vorstand festgelegt.
- Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.
- Art. 3 **Beiträge** Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung festgelegt.
- Art. 4 **Erlöschen der Mitgliedschaft** Die Mitgliedschaft erlöscht durch Austritt auf ein Jahresende; der Austritt muss bis spätestens 30. November schriftlich mitgeteilt werden. Ein allfälliger Ausschluss wird vom Vorstand in erster Instanz beschlossen. Die Mitgliederversammlung ist Rekursinstanz und beschliesst abschliessend.
- Art. 5 **Organe** Die Geschäfte des Vereins werden von folgenden Organen verrichtet:
- Vorstand
  - Vereinsversammlung
  - Rechnungsrevisoren
- Art. 6 **Vorstand** Der Vorstand rekrutiert sich aus den Vereinsmitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
- a) dem Präsidenten
  - b) dem Vizepräsidenten
  - c) dem Kassier
  - d) dem Aktuar
  - e) sowie aus einem bis fünf Ressortleitern
- Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selber und regelt die Zeichnungsberechtigungen. Er entscheidet mit der absoluten Mehrheit der abgegeben Stimmen; bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich.
- Art. 7 **Pflichten und Rechte** Der Vorstand regelt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Im Übrigen obliegen ihm sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten bleiben.
- Die Verwendung der Vereinsmittel im Sinne des Zweckartikels, insbesondere die Ausrichtung von Förderbeiträgen, wird durch den Vorstand beschlossen.
- Der Vorstand ist für den Betrieb des Infobüros besorgt und kann die dafür notwendigen Verträge abschliessen.
- Der Vorstand ist für die Erfüllung für die mit der Stadt Kloten abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen, die u.a. die Verwendung städtischer Förderbeiträge und die Bewirtschaftung des «Bücheler-Hus» regeln, verantwortlich.

- Art. 8 **Vereinsversammlung** Einmal jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens 30 Tage vor der Versammlung.
- Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Auch diese Einladung hat mindestens 30 Tage im Voraus zu erfolgen.
- Art. 9 **Befugnisse der Vereinsversammlung** Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisorenbericht und Voranschlag
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
  - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - e) Behandlung der an die Vereinsversammlung gestellten Anträge
  - f) Statutenänderungen
  - g) Auflösung des Vereins
- Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über nachgereichte Anträge, die die Geschäfte f) und g) betreffen, wird vor der Vereinsversammlung schriftlich informiert, ebenso über Anträge, die dem Vorstand als entscheidend erscheinen.
- In der Vereinsversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Die Vereinsversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Abstimmungen über Traktanden betreffend lit. f) und g) vorstehend mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- Art. 10 **Rechnungsrevisoren** Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderats der Stadt Kloten (GRPK) prüft die Jahresrechnung und legt der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.
- Art. 11 **Haftung** Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 12 **Auflösung** Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Kloten, welche es einzig für kulturelle Zwecke einzusetzen hat.
- Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 07. April 2011 im Böheler-Hus in Kloten angenommen.

Der Präsident:  
Claude Schnadt

Die Aktuarin:  
Linda Reisinger

Die weiteren Vorstandsmitglieder:

Felix Koster, Vizepräsident

Pasquale D'Alessandro, Kassier

Gisela Böhm / Mathias Christen / Roland Herrli / René Meier, alle Ressortleiter